

Friedhof- und Bestattungsreglement

in Kraft seit 01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit und Organisation	3
Art. 1 Zuständigkeit	3
Art. 2 Eigentum und Unterhalt	3
Art. 3 Friedhofkommission	3
Art. 4 Friedhofvorsteher	3
Art. 5 Aufsicht und Rechnungswesen	3
Art. 6 Friedhofpersonal	4
II. Friedhofsordnung	4
Art. 7 Pietät und Zutritt	4
Art. 8 Ruhe und Ordnung	4
Art. 9 Veranstaltungen und Verkauf	4
Art. 10 Haftung	4
Art. 11 Arbeitsverbot	4
III. Bestattungen	4
Art. 12 Anzeigepflicht	4
Art. 13 Veröffentlichung	4
Art. 14 Organisation der Bestattung	5
Art. 15 Grundsatz der freien Bestattungsart	5
Art. 16 Ort der Bestattung	5
Art. 17 Beisetzung Kultushandlungen	5
Art. 18 Bestattungszeiten	6
Art. 19 Aufbahrungsräume	6
IV. Kosten	6
Art. 20 Kostenübernahme durch die Gemeinde	6
Art. 21 Mittellose Verstorbene ohne Angehörige	6
Art. 22 Bestattung auswärtiger Personen	6
Art. 23 Beiträge bei auswärtiger Bestattung	7
Art. 24 Todesfälle ausserhalb der Gemeinde	7
V. Grabstätte und Grabruhe	7
Art. 25 Grabarten	7
Art. 26 Belegung und Zuweisung	7
Art. 27 Ruhezeit	7
Art. 28 Zahl der Beisetzungen in einem Grab	8
Art. 29 Versetzung von Urnen	8

Art. 30	Priestergräber	8
Art. 31	Bestehende Familiengräber	8
VI.	Aufhebung von Grabstätten	8
Art. 32	Exhumierung	8
Art. 33	Ablauf der Ruhezeit	8
VII.	Grabmäler und Unterhalt	8
Art. 34	Bewilligungspflicht Grabdenkmäler	8
Art. 35	Zugelassene Materialien	9
Art. 36	Formen	9
Art. 37	Masse	9
Art. 38	Schriftplatten	9
Art. 39	Bepflanzung und Grabgrösse	9
Art. 40	Aufgaben der Angehörigen	10
Art. 41	Transport und Aufstellen	10
Art. 42	Unerwünschter Grabschmuck	10
Art. 43	Grabpflege	10
Art. 44	Unterhalt durch die Gemeinde	10
Art. 45	Ordnung auf dem Grab	10
Art. 46	Grabunterhaltsverträge	11
VIII.	Gebühren	11
Art. 47	Gebühren	11
IX.	Rechtspflege	11
Art. 48	Rechtsmittel	11
Art. 49	Übertretungen	11
Art. 50	Härtefälle	11
X.	Schlussbestimmungen	11
Art. 51	Inkrafttreten	11

HINWEIS:

Im vorliegenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Thurgau, die eidgenössische Zivilstandsverordnung und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil.

² Das Bestattungswesen, die Friedhöfe und die Friedhofkommission unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Eigentum und Unterhalt

¹ Die Friedhofanlagen sind Eigentum der Kirchgemeinden.

² Der Unterhalt erfolgt durch die Politische Gemeinde gemäss separaten Vereinbarungen.

Art. 3 Friedhofkommission

¹ Zur Umsetzung dieses Reglements, zur Erteilung von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen sowie zur Gestaltung der Friedhöfe wird eine Friedhofkommission eingesetzt.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Mitgliedern des Gemeinderates Bichelsee-Balterswil
- b) zwei Vertretern der evangelischen Kirchgemeinde
- c) zwei Vertretern der katholischen Kirchgemeinde
- d) dem Friedhofvorsteher
- e) einem Vertreter des Werkhofes

³ Den Vorsitz führt ein Gemeinderatsmitglied. Es können Fachexperten zur Beratung beigezogen werden.

Art. 4 Friedhofvorsteher

¹ Der Friedhofvorsteher wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er organisiert die Bestattungen, führt das Grabregister und nimmt Bestattungsanmeldungen entgegen.

³ Ohne Bestätigung des Friedhofvorstehers darf keine Bestattung durchgeführt werden.

Art. 5 Aufsicht und Rechnungswesen

¹ Die Friedhofkommission führt die Aufsicht über Benutzung und Pflege der Friedhöfe.

² Das Rechnungswesen obliegt der Finanzabteilung der Politischen Gemeinde.

Art. 6 Friedhofpersonal

¹ Der Gemeinderat bestellt auf Antrag der Friedhofkommission das für den Unterhalt der Friedhöfe benötigte Personal.

II. Friedhofsordnung

Art. 7 Pietät und Zutritt

¹ Die letzte Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesetzes und soll in diesem Sinne gewürdigt werden.

² Der Zutritt steht jedermann offen.

Art. 8 Ruhe und Ordnung

¹ Das Befahren ist untersagt, ausser für mobilitätsbehinderte Personen oder Unterhaltszwecke.

² Verboten sind insbesondere:

- a) Mitführen von Hunden
- b) Mutwilliges Entfernen von Blumenschmuck, Pflanzen oder Dekorationen
- c) Lärmen und ungebührliches Verhalten

Art. 9 Veranstaltungen und Verkauf

¹ Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung des Friedhofvorstehers.

² Der Verkauf von Waren auf dem Friedhof ist untersagt.

Art. 10 Haftung

¹ Für Schäden an Grabmälern, Pflanzen oder Grabschmuck durch Dritte wird keine Haftung übernommen.

Art. 11 Arbeitsverbot

¹ An Vortagen von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen ab 16:00 Uhr an den Friedhofanlagen und auf den Gräbern keine störenden gewerbsmässigen Arbeiten mehr verrichtet werden; ausgenommen sind Abdankungsvorbereitungen.

III. Bestattungen

Art. 12 Anzeigepflicht

¹ Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Art. 13 Veröffentlichung

¹ Der Friedhofvorsteher veröffentlicht auf Wunsch der Angehörigen vor der Bestattung die Personalien der Verstorbenen sowie Ort und Zeit der Abdankung in einem regionalen Mitteilungsblatt.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung oder ohne Ort und Zeit der Abdankung erfolgen.

Art. 14 Organisation der Bestattung

¹ Die Bestattung wird durch den Friedhofvorsteher in Absprache mit den Angehörigen organisiert.

² Abzuklären sind:

- a) Erd- oder Feuerbestattung
- b) Zeitpunkt von Einsargung, Überführung und Aufbahrung
- c) Ort und Zeit der Abdankung und Beisetzung
- d) allfällige weitere Anordnungen

³ Der Friedhofvorsteher informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.

Art. 15 Grundsatz der freien Bestattungsart

¹ Der Wille der verstorbenen Person ist zu beachten.

² Liegt keine Willensäußerung vor, bestimmen die Angehörigen.

³ Kann keine Entscheidung getroffen werden, erfolgt eine Feuerbestattung.

Art. 16 Ort der Bestattung

¹ Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Bichelsee-Balterswil werden auf einem Friedhof der Gemeinde bestattet.

² Soweit möglich wird der gewünschte Friedhof berücksichtigt. Bei fehlender Angabe entscheidet der Friedhofvorsteher.

³ Auf Wunsch von Verstorbenen oder deren nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen.

⁴ Hatten Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in deren Wohnsitzgemeinde auf, werden sie in Bichelsee-Balterswil bestattet, sofern der Tod in der Gemeinde Bichelsee-Balterswil eingetreten oder der Leichnam hier gefunden worden ist.

Art. 17 Beisetzung Kultushandlungen

¹ Verstorbene, welche auf einem Friedhof der Gemeinde Bichelsee-Balterswil beigesetzt werden, haben Anrecht auf eine würdevolle Beisetzung.

² Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Absprache mit der zuständigen Glaubensgemeinschaft oder dem jeweiligen Pfarramt.

³ Sofern für besondere Ehrerweisungen die Nutzung der Räumlichkeiten vorgesehen ist, erfolgt die Abstimmung mit dem zuständigen Pfarramt des Friedhofs; in allen übrigen Fällen mit dem Friedhofsvorsteher.

⁴ Der Abdankungs- und Bestattungsablauf richtet sich in der Regel nach dem Ritus der Glaubensgemeinschaft, welcher verstorbene Personen angehörten.

⁵ Der Inhalt der Bestattungs- und Abdankungsfeiern darf andere Glaubensgemeinschaften nicht verletzen.

Art. 18 Bestattungszeiten

¹ Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt, ausser bei dringender sanitätspolizeilicher Notwendigkeit.

Art. 19 Aufbahrungsräume

¹ Zur Aufbahrung der Verstorbenen stehen in der Gemeinde Bichelsee-Balterswil geeignete Aufbahrungsräume zur Verfügung.

² Verstorbene aus der Gemeinde Bichelsee-Balterswil werden kostenlos aufgebahrt. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten

³ Die aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen besucht werden, sofern dies aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht untersagt ist.

⁴ Das Aufstellen von Kerzen in der gesamten Aufbahrungshalle und den separaten Räumen wird untersagt.

IV. Kosten

Art. 20 Kostenübernahme durch die Gemeinde

¹ In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich.

² Die Gemeinde übernimmt insbesondere folgende Leistungen:

- a) Lieferung des Standardsarges (ohne Verzierung)
- b) Einsargung und Überführung zum Aufbahrungsraum
- c) Überführung zum Grab oder zum Krematorium
- d) Aufbahrung im Gemeinde-Aufbahrungsraum
- e) Erstellung des Grabes und Abräumung nach Ablauf der Grabesruhe
- f) Kremation inkl. Standardurne
- g) Amtliche Todesanzeige
- h) Standardisierte Namensschild

Art. 21 Mittellose Verstorbene ohne Angehörige

¹ Mittellose Verstorbene werden in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

² Die Gemeinde übernimmt die damit verbundenen Kosten.

Art. 22 Bestattung auswärtiger Personen

¹ Die Beisetzung einer auswärts wohnhaften Person auf einem Friedhof der Gemeinde Bichelsee-Balterswil ist kostenpflichtig und nur möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Verwandte leben in der Gemeinde Bichelsee-Balterswil
- b) Die Person lebte mindestens zehn Jahre in Bichelsee-Balterswil
- c) Die Person war Bürger von Bichelsee-Balterswil

d) In den übrigen Fällen entscheidet der Präsident der Friedhofkommission

² Personen, die ihren Wohnsitz infolge Heimeintritt ausserhalb der Gemeinde verlegen mussten, gelten nicht als auswärtige Personen. Voraussetzung ist, dass der Heimeintritt nicht länger als 10 Jahre vor dem Todeszeitpunkt erfolgte. In diesen Fällen wird die Grabtaxe erlassen.

Art. 23 Beiträge bei auswärtiger Bestattung

¹ Wird eine in der Gemeinde wohnhafte Person auswärts bestattet, wird ein Beitrag gemäss Art. 20 lit. a–g übernommen, jedoch keine Entschädigung für einen Grabplatz.

² Für Überführung zum auswärtigen Bestattungsort kommen die Angehörigen auf.

Art. 24 Todesfälle ausserhalb der Gemeinde

¹ Für ausserhalb der Gemeinde eingetretene Todesfälle gelten folgende Bestimmungen:

a) Für die Überführung von ausserhalb der Gemeinde verstorbenen Einwohnern nach Bichelsee-Balterswil haben die Hinterbliebenen aufzukommen.

b) Der Rücktransport für Einwohner der Gemeinde, die in Spitälern oder Heimen im Kanton Thurgau oder den angrenzenden Kantonen verstorben sind, wird von der Gemeinde übernommen.

² An die auswärts entstandenen Kosten für Sarg und Einsargung leistet die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe der Kosten, die in Bichelsee-Balterswil angefallen wären.

V. Grabstätte und Grabruhe

Art. 25 Grabarten

¹ Folgende Grabarten stehen auf den Friedhöfen von Bichelsee-Balterswil zur Verfügung:

a) Reihengrab für Erd- und Urnenbestattungen

b) Urnennischen

c) Urnenwand

d) Gemeinschaftsgrab (nur kath. Friedhof; anonym oder mit Namenstafel)

e) Bestehende Familiengräber (keine neuen)

f) Priestergräber (nur kath. Friedhof)

² Die Urne kann den Angehörigen zur privaten Beisetzung übergeben werden.

Art. 26 Belegung und Zuweisung

¹ Die Bestattungen erfolgen nach dem vom Friedhofvorsteher geführten Belegungsplan.

² Den Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen, auf welchem Friedhof bestattet werden soll, wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Art. 27 Ruhezeit

¹ Die gesetzliche Ruhezeit für Erd- und Urnengräber sowie Urnennischen beträgt 20 Jahre.

² Die Ruhezeit beginnt mit der Erstbelegung eines Grabes.

³ Die gesetzliche Ruhezeit eines Grabes richtet sich ausschliesslich nach dem Datum der ersten Beisetzung. Sie beginnt am Tag der ersten Bestattung und endet nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist, unabhängig von allfälligen späteren Beisetzungen weiterer Personen im selben Grab. Eine spätere Beisetzung hat keinen Einfluss auf den Beginn oder das Ende der Ruhefrist.

Art. 28 Zahl der Beisetzungen in einem Grab

¹ In einem Erdbestattungsgrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.

² In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- und Urnengrab) können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, sofern die gesetzliche Grabesruhe noch mindestens zehn Jahre besteht. Die Details sind individuell zu vereinbaren.

Art. 29 Versetzung von Urnen

¹ Urnen werden nach Ablauf von 20 Jahren Ruhezeit nicht mehr versetzt.

Art. 30 Priestergräber

¹ Auf dem katholischen Friedhof sind besondere Plätze für Priestergräber ausgeschieden.

² Über die Belegung und die Grabesruhe entscheidet die katholische Kirchenvorsteherschaft.

Art. 31 Bestehende Familiengräber

¹ Auf dem katholischen Friedhof bestehende Familiengräber werden nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben.

VI. Aufhebung von Grabstätten

Art. 32 Exhumierung

¹ Die Anordnung der Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt bei rechtlichen Belangen durch die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

Art. 33 Ablauf der Ruhezeit

¹ Grabfelder, das Gemeinschaftsgrab, die Urnenwand und Urnennischen werden nach Ablauf der Ruhezeit geräumt.

² Die Räumung wird frühzeitig während einer angemessenen Frist durch Anschlag auf dem betreffenden Gräberfeld und durch Inserate in den amtlichen Publikationsorganen angezeigt.

³ Die Angehörigen werden auf diese Weise eingeladen, die Gräber zu räumen. Sie werden nicht persönlich angeschrieben.

⁴ Über nicht abgeräumte Gegenstände auf den Grabfeldern verfügt der Friedhofvorsteher.

VII. Grabmäler und Unterhalt

Art. 34 Bewilligungspflicht Grabdenkmäler

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

² Ein entsprechendes Gesuch ist dem Friedhofvorsteher einzureichen; es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Zeichnung im Massstab 1:10;
- b) Angaben über zu bearbeitendes Material;
- c) Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut);
- d) Name und Adresse des Auftraggebers.

³ Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.

⁴ Vor Erhalt der entsprechenden Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden. Die Bewilligung erfolgt gegen eine Gebühr.

⁵ Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die ohne Bewilligung erstellt wurden, sind regelkonform anzupassen oder werden unter Kostenfolge zulasten des Lieferanten entfernt.

Art. 35 Zugelassene Materialien

¹ Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen; störende Farben und Formen sind zu vermeiden.

² Alle vorkommenden natürlichen Gesteine, sowie geeignete Holzarten, Glas und Metalle sind zugelassen.

Art. 36 Formen

¹ Die Gestaltung der Grabmäler ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckformen dem Grabmal harmonisch angepasst sein und sich ruhig in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.

Art. 37 Masse

¹ Für ein Grabmal, inkl. Sockel sind folgende Masse zulässig:

Grabart	Höhe min. / max.	Breite min. / Max.	Dicke min. / max.
Erwachsenengrab	90 cm / 100 cm	45 cm / 55 cm	12 cm / 25 cm
Kindergrab	80 cm / 100 cm	45 cm / 50 cm	10 cm / 20 cm
Urnengrab	75 cm / 90 cm	40 cm / 50 cm	12 cm / 25 cm

² Eine Skulptur darf die maximale Höhe um höchstens 10 cm überragen, wenn sie weniger als 40 cm breit ist.

Art. 38 Schriftplatten

¹ Liegende Schriftplatten sind gestattet. Die maximalen Abmessungen betragen für alle Gräber 40 cm in der Breite und 30 cm in der Grablängsrichtung.

Art. 39 Bepflanzung und Grabgrösse

¹ Die Gräber dürfen erst bepflanzt werden, nachdem sie eingeteilt sind und sich die Erde gesetzt hat.

² Die Bepflanzung der Gräber hat sich in die Gesamtanlage einzufügen und darf nicht aufdringlich wirken.

³ Die Bepflanzung darf die Inschriften der Grabmäler nicht verdecken.

Art. 40 Aufgaben der Angehörigen

¹ Anpflanzung und Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabmals ist Sache der Angehörigen.

Art. 41 Transport und Aufstellen

¹ Der Transport eines Grabmals in den Friedhof und das Setzen sind dem Friedhofsvorsteher rechtzeitig zu melden.

² Die Grabmäler sind in einem ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepassten Fundament zu stellen und mit diesem fachgerecht zu verbinden.

³ Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht an Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden.

⁴ Für während der Arbeit verursachte Beschädigungen an Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

Art. 42 Unerwünschter Grabschmuck

¹ Das Deponieren und Anbringen von Glas, Kunststoffen, Metallgegenständen und Lichtern ausserhalb der dafür vorgesehenen Orte ist nicht gestattet.

² Befestigungen jeglicher Art an der Friedhofsmauer oder Nischen sind verboten.

³ Bei Urnennischen und beim Gemeinschaftsgrab ist Grab- und Blumenschmuck während einer Frist von sechs Monaten nach der Beisetzung erlaubt. Nach Ablauf der Frist muss der Grab- und Blumenschmuck entfernt werden.

Art. 43 Grabpflege

¹ Die Angehörigen sind für die ordentliche Pflege und den Unterhalt der Grabstätte verantwortlich.

² Grabstätten sind so zu unterhalten, dass Nachbargräber sowie allgemeine Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 44 Unterhalt durch die Gemeinde

¹ Das Friedhofpersonal sorgt für einen guten Gesamteindruck der Friedhöfe.

² Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.

Art. 45 Ordnung auf dem Grab

¹ Verwelkte Blumen, Kränze sowie unansehnlich gewordene Gegenstände können vom Friedhofpersonal entfernt werden.

² Pflanzen, die Nachbargräber oder allgemeine Anlagen überwuchern oder beeinträchtigen, können zurückgeschnitten oder entfernt werden.

³ Invasive Neophyten sowie Pflanzen, die Krankheiten oder Schädlinge verbreiten können, sind unzulässig und können vom Friedhofpersonal entfernt werden.

Art. 46 Grabunterhaltsverträge

¹ Grabunterhaltsverträge können mit der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil abgeschlossen werden.

VIII. Gebühren

Art. 47 Gebühren

¹ Der Gemeinderat setzt für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Gebühren fest.

² Der Gemeinderat passt diese Gebühren periodisch der Teuerung an.

³ Die Gebühren werden im Anhang zum Gebührenreglement für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung geregelt.

IX. Rechtspflege

Art. 48 Rechtsmittel

¹ Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement können mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

² Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheids schriftlich und im Doppel einzureichen. Er hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau.

Art. 49 Übertretungen

¹ Zuwiderhandlungen und Übertretungen von Vorschriften dieses Reglement werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Art. 50 Härtefälle

¹ In begründeten Fällen ist die Friedhofkommission berechtigt von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 27. November 2007.

Vom Gemeinderat genehmigt am 23.02.2026, G-Nr.16/2026.

In Kraft gesetzt per 01.07.2026

POLITISCHE GEMEINDE BICHELSEE-BALTERSWIL

Der Gemeindepräsident

sig. Christoph Zarth

Der Gemeindegeschreiber

sig. Claudia Thalmann

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Gesamtes Reglement	23.02.2026	01.07.2026	Totalrevision